



Einladung
zur
Jahreshauptversammlung
des
SV Rot-Weiß Wohldenberg

am 1. März 2019 um 19.00 Uhr im Clubhaus auf dem Berch

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder des SV Rot-Weiß Wohldenberg,

wir laden alle Mitglieder des SV Rot-Weiß Wohldenberg recht herzlich zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung am 01.03.2019 um 19.00 Uhr ins Clubhaus auf den Berch ein.

Die Tagesordnungspunkte ersehen Sie bitte anbei.

Mit sportlichen Grüßen

Bernd Leifholz
Der Vorstand
SV Rot-Weiß Wohldenberg e.V.

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der JHV 2018
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Rechenschaftsbericht der Abteilungen
5. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
8. Haushaltsetat 2019
9. Neuwahlen
 - a) des/der 2. Vorsitzenden
 - b) des/der Jugendwart/in
 - c) des/der Schriftführer/in
 - d) des/der Kassenprüfer/in
9. Zusammenschluss des TUS Holle-Grasdorf mit dem Rot-Weiß Wohldenbergl - Sachstandsbericht
10. Satzungsänderung

Der § 2 Aufgabe und Gemeinnützigkeit (jetzige Fassung)

„Der Verein hat den Zweck den Sport zu fördern, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Daran teilnehmen können Mitglieder sowie Nichtmitglieder, wenn dies vorher festgelegt wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holle, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.“

Soll wie folgt geändert werden:

§ 2 Aufgabe und Gemeinnützigkeit (Beschlussvorlage)

„Der Verein hat den Zweck den Sport zu fördern, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Daran teilnehmen können Mitglieder sowie Nichtmitglieder, wenn dies vorher festgelegt wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holle, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.“

Der §24 Auflösung (jetzige Fassung)

„Eine Änderung des Zwecks des Vereines oder seine Auflösung kann nur eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur herbeigeführt werden, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine 2/3 Mehrheit für einen solchen Antrag stimmt.

Erscheinen bei Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung in einer neuen Versammlung, die innerhalb von einem Monat stattfinden muss, zu wiederholen. Die Versammlung ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.“

soll wie folgt geändert werden:

§24 Auflösung (Beschlussvorlage)

„Eine Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Die Vorstandsmitglieder nach §26 BGB sind jeweils alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.“

11. Ehrungen

12. Anträge (sind schriftlich bis zum 22.02.2019 beim 1. Vorsitzenden einzureichen)

13. Verschiedenes

Mit sportlichen Grüßen

gez.

Bernd Leifholz

SV Rot-Weiß Wohldenberg e.V.

Vorstand